



Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

**An alle
Einrichtungen mit umfassendem
Leistungsangebot im Rhein-Kreis Neuss
Sowie an alle Träger von Einrichtungen mit
umfassendem Leistungsangebot im Rhein-
Kreis Neuss**

Amt
Sozialamt

Name des Sachbearbeiters
Christian Böhme
Lindenstraße 4-6
41515 Grevenbroich
Zimmer 120

Telefon 02181 601-5036
Telefax 02181 601-85036
wtg@rhein-kreis-neuss.de

Aktenzeichen: 50.3
(bitte immer angeben)

13.03.2020

Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW (WTG)

Besuchseinschränkungen für Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit ergeht mit sofortiger Wirkung und zunächst bis zum 19.04.2020 gemäß des beigefügten Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 13.03.2020 auf Grundlage von §§ 28 IfSG, 14 OBG für alle Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot gemäß § 18 WTG folgende Allgemeinverfügung:

1. Besuche sind ab sofort auf das Notwendigste zu beschränken; je Bewohnerin / je Bewohner im Regelfall eine Person je Tag. Die Besuche sollen max. eine Stunde dauern. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind von Ihnen über persönliche Schutzmaßnahmen zu unterweisen und haben diese einzuhalten.
2. Gemeinschaftsaktivitäten mit Externen sind ab sofort untersagt.
3. Besuche haben nur noch auf dem Zimmer stattzufinden, nicht mehr in Gemeinschaftsräumen.
4. Die Zugänge in die Einrichtung sind zu minimieren. Es ist eine Besucher- und Mitarbeiterregistrierung mittels Register zu führen. Die Erfassung stellt ein wichtiges Instrument für die Ermittlung von Kontaktpersonen zum Nachweis von Infektionsketten dar.
5. Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert-Koch-Institut aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus einem dieser Gebiete Ihre Einrichtung nicht betreten.

6. Kontaktpersonen der Kategorien 1 und 2 der Richtlinien des Robert-Koch- Instituts dürfen die Einrichtung nicht betreten.
7. Es können Ausnahmen für nahestehende Personen (z.B. im Rahmen der Sterbebegleitung) im Einzelfall unter Auflagen zugelassen werden.

Diese Allgemeinverfügung ist deutlich sichtbar im Eingangsbereich auszuhängen.

Begründung:

Sachlich zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes sind die Kreise und kreisfreien Städte als Beratungs- und Prüfbehörden (§ 43 Abs. 1 WTG NW 2014). Örtlich zuständig ist die Beratungs- und Prüfbehörde, in deren Bezirk das Leistungsangebot nach diesem Gesetz erbracht wird (§ 43 Abs. 2 WTG NW 2014). Bei Gefahr im Verzug können sie an Stelle der örtlichen Ordnungsbehörde die Befugnisse nach dem Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) wahrnehmen.

Sie betreiben eine Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot gemäß § 18 WTG in meinem Zuständigkeitsgebiet. Des Weiteren liegt Gefahr im Verzug vor. Dies wird im Folgenden noch näher erörtert. Daher bin ich sowohl örtlich als auch sachlich zuständig und berechtigt, diese Allgemeinverfügung für Ihre Einrichtung zu erlassen.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung - insbesondere Verzögerung - der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Dabei gehen viele bestätigte Fälle der Erkrankung COVID-19 zurück auf Kontakte mit Rückkehrern von Reisen aus Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten.

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört bei Einrichtungen, in denen Personen leben, die durch Alter, Vorerkrankung oder Behinderung einem besonderen Risiko durch das Corona-Virus ausgesetzt sind, auch eine Beschränkung der Ausbreitung auf der Grundlage von § 28 IfSG. Hierzu gehören insbesondere Pflegeeinrichtungen, Wohngemeinschaften für pflegebedürftige oder behinderte Menschen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben.

Im Rahmen der Entscheidung über Besuchseinschränkungen ist den Besuchsrechten von direkten Angehörigen eine sehr hohe Priorität einzuräumen, die nur im absoluten Ausnahmefall durch Interessen

der Leistungsanbieter bzw. der Gemeinschaft verdrängt werden kann. In engen Grenzen können daher Besuchsverbote erlaubt sein, wenn diese unerlässlich sind, um eine unzumutbare Beeinträchtigung der Bewohnerinteressen oder des Betriebes der Einrichtung abzuwenden. Dies ist in der momentanen Situation gegeben.

Die Bewohnerinnen und Bewohner Ihrer Einrichtungen haben ein besonderes Schutzbedürfnis und reagieren ggfs. aufgrund bestimmter Vorerkrankungen auch empfindlicher auf den Covid-19-Erreger als Menschen, die üblicherweise gesund sind und ein intaktes Immunsystem besitzen.

Im Sinne einer Härtefallregelung ist es jedoch erforderlich, dass Ausnahmen für besondere Einzelfälle zugelassen werden. Dabei ist zu prüfen, durch welche Auflagen das Infektionsrisiko maximal reduziert werden kann.“

Die aktuellen Risikogebiete gemäß Punkt 5 der Allgemeinverfügung finden Sie unter folgendem Link:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html

Kontaktpersonen der Kategorien 1 und 2 gemäß Punkt 6 der Allgemeinverfügung finden Sie unter folgendem Link:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management_Download.pdf?blob=publicationFile

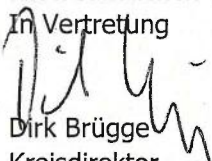
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Gemäß § 15 Absatz 8 WVG entfaltet eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Dirk Brügge
Kreisdirektor

